

---

-

**GESETZ ÜBER DIE  
ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG  
(Abfallgesetz)  
DER  
GEMEINDE FELSBERG**



---

—

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1**

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Felsberg, soweit sie nicht vom Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM) wahrgenommen wird, sowie in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung und der Verbandsbestimmungen.

### **Art. 2**

Allgemeine  
Verhaltensregel

Alle Einwohner sind gehalten, das Entstehen von Abfällen soweit möglich zu vermeiden.

Entstandene Abfälle sind nach den verschiedenen Entsorgungsmöglichkeiten zu trennen und zu beseitigen.

## **II. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE**

### **Art. 3**

Verwertbare  
Abfälle

Verwertbare Abfälle sind den speziell eingerichteten Anlagen zuzuführen oder separaten Sammlungen mitzugeben. Sie sind, soweit dies möglich ist, beim Hersteller/Händler gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr zu entsorgen.

Die Gemeinde betreibt an geeigneten Orten hinreichende öffentliche Sammelstellen für verwertbare Abfälle und organisiert für bestimmte Abfallarten regelmässige Sammlungen.

Der Gemeindevorstand entscheidet darüber, wo und für welche Abfälle gesonderte Sammelstellen eingerichtet oder Sammlungen durchgeführt werden.

#### **Art. 4**

Organisch abbaubare Abfälle

Organisch abbaubare Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind soweit möglich zu kompostieren.

Die Eigentümer von Wohnliegenschaften sind gehalten, Kompostanlagen einzurichten, zu unterhalten und den Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

Soweit eine Kompostierung im Garten nicht möglich oder zumutbar ist, können organische Abfälle, inkl. Häckselgut, der gemeindeeigenen Sammelstelle übergeben werden.

Die Gemeinde kann eine Kompostberatungsstelle einrichten.

#### **Art. 5**

Sonderabfälle

Der Gemeindevorstand regelt und orientiert periodisch über Art und Weise der Entsorgung von Sonderabfällen.

Es ist untersagt, Sonderabfälle der Kehrlichtabfuhr mitzugeben.

#### **Art. 6**

Kehrlicht

Der von Sonder-, verwertbarem und kompostierbarem Abfall getrennte Kehrlicht aus Haushaltungen und Betrieben ist über die Kehrlichtabfuhr zu entsorgen.

Die Kehrlichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

#### **Art. 7**

Bereitstellung

Der Kehrlicht darf erst am Morgen des Sammeltages zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Gebinde sind längs der öffentlichen Strassen geordnet an geeigneten von der Gemeinde bestimmten Sammelstellen bereitzustellen.

Kehricht darf nur in den vom Gemeindevorstand bestimmten Gebindearten zur Abfuhr bereitgestellt werden.

### **Art. 8**

Sperrgut

Der Gemeindevorstand regelt die Sperrgutentsorgung.

### **Art. 9**

Gemeindesammelstelle

In den Gemeindesammelstellen dürfen nur Abfälle aus der Gemeinde Felsberg entsorgt werden.

Der Gemeindevorstand bestimmt Art und Umfang der zulässigen Abfallarten sowie deren Gebühr. Er entscheidet über Ausnahmen, regelt wo nötig die Öffnungszeiten und sorgt für einen geordneten Betrieb.

### **Art. 10**

Gewerbebetriebe

Für Gewerbebetriebe gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für private Haushalte.

Grössere Mengen Gewerbeabfälle wie Aushubmaterial, Sperrgut, Metall, sowie gewerbliche Sonderabfälle sind gemäss den einschlägigen Vorschriften direkt bei den dafür vorgesehenen Stellen und Deponien gegen Entgelt zu entsorgen.

### **III. FINANZIERUNG**

#### **Art. 11**

Verursacherprinzip

Die Kosten der Abfallbewirtschaftung trägt der Verursacher (Art. 9 AbG).

Es werden überwältzt:

a) die der Gemeinde von Dritten für die Abfallbewirtschaftung (Sammeldienst, Transport, Entsorgung etc.) in Rechnung gestellten Kosten wie für:

- Haus- und Gewerbekehricht
- Sperrgut

b) der gemeindeeigene Aufwand für die Abfallbewirtschaftung wie z.B. für:

- Betriebskosten der Sammelstellen
- Papier- und Kartonsammlungen
- Verwaltungskosten

z.B.

c) die der Gemeinde von Dritten für die Entsorgung von Sonderabfälle in Rechnung gestellten Kosten wie für:

- Kühlschränke
- Pneus

#### **Art. 12**

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) eine Gebindegebühr zur Deckung der Kosten laut Art. 11 lit. a). Ein Ertrags- oder Aufwandüberschuss wird auf die Grundgebährrechnung übertragen.

b) eine Grundgebähr zur Deckung der Kosten laut Art. 11 lit. b).

c) eine Gebähr für Sonderabfälle laut Art. 11 lit. c).

Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten und setzt die Gebührenansätze im Rahmen der zu deckenden Aufwendungen fest. Er passt die Gebühren in der Regel jährlich den veränderten Verhältnissen an. Die Rechnungsstellung für die Grundgebühr erfolgt im Januar für das laufende Jahr.

Ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss aus Art. 11 lit.b) wird jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **IV. VOLLZUGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Art. 13**

Vollzug

Dem Gemeindevorstand obliegt der den Gemeinden nach der kantonalen Gesetzgebung zugewiesene und der aus diesem Gesetz sich ergebende Vollzug.

##### **Art. 14**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

##### **Art. 15**

Ersatzvornahme

Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügt werden.

##### **Art. 16**

Strafe

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- geahndet.

### **Art. 17**

Rechtspflege

Gestützt auf diese Gesetzgebung erlassene Verfügungen können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsgewichtsbarkeit im Kanton Graubünden mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

### **Art. 18**

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 28. Juni 1972 über die Kehrichtbeseitigung in der Gemeinde Felsberg.

Für die Gemeinde Felsberg

Der Gemeindepräsident:

R. Moser

Der Gemeindegeschreiber:

M. Oesch

---

-

# **AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

## **ZUM ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGS- GESETZ DER GEMEINDE FELSBERG**



---

—

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 14 des betreffenden Gesetzes am am 11. Mai 2009 erlassen.

### **Art. 1**

Sammelstellen

Die von der Gemeinde zu betreibenden Sammelstellen für Abfälle jeglicher Art werden im Merkblatt über die Abfallentsorgung zu Handen der Bevölkerung festgehalten und laufend den Bedürfnissen und Möglichkeiten angepasst.

### **Art. 2**

Gebindearten

- a) Der Kehrriech aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben muss in den gebührenpflichtigen gemeindeeigenen Kehrriechsäcken von 17, 35, 60 oder 110 l bereitgestellt werden.
- b) Grössere Betriebe aller Art und Private können mit Bewilligung ihren Kehrriech lose im fahrbaren Norm-Container von 800 Litern, versehen mit der Containermarke, bereitstellen.
- c) Sperrgut ist versehen mit der erforderlichen Anzahl der speziellen, leuchtgelben Sperrgut-Marken bereitzustellen.

Alle Gebindearten (inkl. Sperrgut) müssen so verschlossen oder gebündelt sein, dass kein Kehrriech herausfallen und die Sammelplätze verschmutzen kann.

### **Art. 3**

Sperrgut in der ordentl. Kehrriechabfuhr

Sperrgut und andere Behälter als die zugelassenen Kehrriechsäcke und Container dürfen je Einzelbinde höchstens 120 x 80 x 80 cm messen und nicht mehr als 40 kg wiegen.

#### **Art. 4**

Sperrgut  
Sonderabfuhr

Für die 4 - 6 mal jährlich stattfindenden Sonderabfuhrungen können Stückgüter bereit gestellt werden, die von 2 Mann von Hand verladen werden können.

#### **Art. 5**

Verdichtungsgeräte

Werden Verdichtungsgeräte wie Container-, Paket- oder Sackpressen verwendet, so dürfen die Gebinde höchstens so schwer sein, dass eine Person sie ohne Verladehilfe noch handhaben kann.

#### **Art. 6**

Verkauf Gebührenmarken

Die Verkaufsstellen der gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke und Gebührenmarken werden jeweils im Merkblatt über die Abfallentsorgung bekanntgegeben.

#### **Art. 7**

Gebühren

Die Preise für die Gebinde gemäss Art. 2 (Kehrichtsack, Container- und Sperrgutmarke), die Gebühren für die Entsorgung der verwertbaren Abfälle und der Sonderabfälle, sowie die Höhe der Grundgebühr (pro Einwohner über 18 Jahre und pro Gewerbebetrieb; Wochenendaufenthalter zahlen die Hälfte der Grundgebühr), werden im Merkblatt über die Abfallentsorgung bekanntgegeben.

#### **Art. 8**

Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 03.12.2001 und tritt auf den 1. Mai 2009 in Kraft.

Für die Gemeinde Felsberg

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Markus Feltscher

Ernst Cadosch